

Holland-Aktion~~Erledigt~~

Brückerstiftung

Wallach, Todor

Wi.-Amt Wübbek TR 27/51

Wi.-Hammer Kiel 10 RB 53/54

neu Wi.-Amt Kiel 15 TR 11/57

Wi. Hammer 16 RB 6/57

beendet:

19

angefangen:

19

510

9133

Rechtskraft Seite 107

Achtung  
siehe Innenseite!



This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

# CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Nordrhein-Westfalen (b) Kreis Köln (c) Gemeinde Köln

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) De Wallach (b) Christian Name(s) Isidor  
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)  
 (c) Address Casilla 9741, Santiago  
 Anschrift  
 (d) Date and Place of Birth Kaufmann (e) Nationality   
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit  
 (f) Employment  (g) Identity Card No.   
 Beruf Ausweis-Nummer  
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim selbst der Geschädigte  
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

## I. IMMOVABLE PROPERTY

## I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.  
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property  
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register  
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
  - (ii) Sold under duress ?  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
  - (iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben



## II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

of Property **Umzugsgut, Wert**  
 bezeichnung des Vermögens **ca 15000 Dollar USA** Estimated value at date of deprivation  
**ca 3.600 Mark für Frachtspesen** Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Location of Property **unbekannt, die Firma Hinrichs in Köln, jetzt Frechen,**  
 Örtliche Lage des Vermögens **übernahm im Jahre 1939 den Transport der Sachen und bekam dafür 3.600,-**  
**RM ca., der sie nach Rotterdam bei der Firma van Niewelt, Goudrian & Co.,**  
**lahern liess. Durch die Deutsche Besatzung wurden die Kisten dort be-**  
 stration (if any) **schlagnahmt und am 29. Dez. 42 von Rotterdam abtransportiert**  
 Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register **(Lt. Schreiben der Fa. N.H. Bintz, Köln, vom 26.9.**  
**47 im Auftrag des Oberfinanzpräsidenten in Kiel durch die Spediteure**  
**W.V. Schenker & Co's Internationale Expedition. Wahrscheinlich wurde das**  
**Umzugsgut dann versteigert.**

State whether:—  
 Angaben über Folgendes:

- (i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? **nein**
- (ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt? **siehe unsere Ausführungen zu b) und c)**
- (iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt? **keine**

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) **unbekannt**

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
 Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben

**Eine Liste über das Umzugsgut liegt uns vor, jedoch**  
**in spanischer Sprache. Das Original befindet sich bei**  
**"REVINDICATIO" Amsterdam C Keyzergracht 723 Holland.**

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him  
 accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed  
 the Restitution Authority on his behalf).

merkung:

s der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen  
 empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

**Vollmacht wird nachgereicht**

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
 Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

**Synagogengemeinde Köln**  
**gez. Moritz Goldschmidt**  
**Vorsitzender**

Signed  
 Unterschrift

Date **20. Dezember 1949**  
 Datum



Rückerstattungssache: ...W.a.l.l.a.c.h...

Rückerstattungsberechtigter: Isidor Wallach  
vertreten durch Synagogische Gemeinschaft Köln  
Rückerstattungspflichtiger: Deutsches Reich  
vertreten durch: Landesminister für Finanzen  
Wiedergutmachungsamt Lg. Kiel Az. 15 JR 425/5

~~politisch Verfolgter~~ - rassistisch Verfolgter - ~~religiös Verfolgter~~ 128  
( Jude )

Bezeichnung der zurückverlangten Vermögenswerte: Umzugsgut  
15 000 Dollar  
Wert: DM geschätzter Wert: und 3.600,- Mark DM

Eingetragen in das RE-Register am 4.11.50  
Prozessvollmacht eingeholt am 4.11.50  
Stattgefundene Termine vor dem Wiedergutmachungsamt:

Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes:

Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer:

Stattgefundene Termine:

Entscheidung der Wiedergutmachungskammer:



Kiel, den 14. Februar 1951

13

O 5210 VI B - 35/352

E i l t !

T 15. II. 51

1. An das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht

durch Boten am 15. II. 51

in K i e l

Betrifft: Rückerstattungssache Wallach . /. Deutsches Reich  
- 15 JR 425/50 -

Vorgang: Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1950

Anlagen: 2 begl. Abschriften

Zu dem Rückerstattungsantrag nehme ich, wie folgt,  
Stellung:

I. Es handelt sich nach den Angaben des Antragstellers bei dem vorliegenden Rückerstattungsantrag um Vermögen, das im Verlaufe der sogenannten Hollandaktion von Holland nach Deutschland gebracht worden sein soll. Über den Verbleib der zurückgeforderten Vermögensgegenstände konnte nichts ermittelt werden. Es sind zwar Ende 1942 eine ganze Reihe von Liftvans und sonstigen Gepäckstücken, die in Rotterdam eingelagert worden waren, weil ihre Verschiffung nach Übersee infolge des Kriegsausbruches unmöglich geworden war, nach ihrer Beschlagnahme durch die deutschen Besatzungsbehörden nach Lübeck gekommen, wo die Verwertung durch das dortige Finanzamt vorgenommen wurde. Sämtliche Unterlagen hierüber sind jedoch infolge der Kriegsereignisse verlorengegangen, außer einer rechnermäßigen Zusammenstellung des Versteigerers P u m p, der mitunter mit Versteigerungen beauftragt wurde, die jedoch weder den Namen des Antragstellers noch die Bezeichnung der einzelnen Packstücke enthält. Den mit der Durchführung der Verwertung der von Holland gekommenen Gegenstände beauftragten Personen ist der Name des Antragstellers auch aus der Erinnerung nicht bekannt. Da in Holland beschlagnahmtes Auswanderergut auch in andere westdeutsche Städte gekommen sein soll, läßt sich nicht einmal feststellen, daß die zurückgeforderten Sachen überhaupt nach Lübeck gekommen sind. Die Möglichkeit hierzu <sup>ist</sup> jedoch nicht ausgeschlossen. Falls eine Verwertung tatsächlich in Lübeck stattgefunden haben sollte, wären - wie in allen anderen Fällen - die Gold- und Silbersachen der Städt. Pfandleihanstalt

in



in Berlin übersandt worden. Ölgemälde und sonstige wertvolle Kunstgegenstände dem Museum in Lübeck zu-

geleitet worden und die übrigen Gegenstände an bombengeschädigte Personen verkauft bzw. versteigert worden; der Erlös wäre an die Reichshauptkasse abgeführt worden, wo er unidentifizierbar in den Reichseinnahmen untergegangen wäre.

II. Die Entziehung hat im Ausland (Holland) stattgefunden. Ein Rückerstattungsanspruch wäre selbst dann nicht gegeben, wenn die entzogenen Gegenstände sich jetzt im Gebiet einer der drei westlichen Besatzungszonen befänden (Harmening Art. 1 III 3a).

III. Ich bestreite, daß die Gegenstände infolge einer Verfolgungsmaßnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand das Auswanderungsgut zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, soweit es sich dort noch befand, von den deutschen Militärbehörden beschlagnahmt, um es unter bombengeschädigten Personen gegen Bezahlung verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswanderer, den Verfolgten ebenso wie den Nichtverfolgten. Ähnliche Maßnahmen sind allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Kriege betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich geltend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden. Die Sachlage wird noch verdeutlicht, wenn man sich überlegt, was aus den Gegenständen in Holland geworden wäre, wenn sie nicht an Bombengeschädigte in Deutschland verteilt worden wären. Sie wären dann entweder für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen worden oder bis Kriegsende sonstwie abhanden gekommen, möglicherweise auch durch Kriegshandlungen zerstört worden. Auch in diesem Falle hätte der Antragsteller keinen Anspruch nach dem REG erworben.



14

IV. Da sich die vom Reich seinerzeit beschlagnahmten .  
Gegenstände nicht mehr im Reichsvermögen befinden,  
werde ich nicht für das Reich auftreten.

(24.)  
2.) Kanzlei fertige 2 begl. Abschriften der Ziffer 1 als  
Anlage zu Ziffer 1

✓ 3.) Unter Abschrift der Ziffer 1 ist zu setzen: -

An das Finanzamt in L ü b e c k

Abschrift auf den Bericht O 5210 VI B -

37b/352 vom 20. November 1950 *mit der Bitte um Kenntnisnahme*

xx

xx

✓ 4.) Unter Abschriften der Ziffern 1 + 3 ist zu setzen: -

An 3 5 2

Abschrift für den Handgebrauch.

5.) Zda bei 352a.

I.A.

14

352:

*14/15*



15 JR 425/50

Ausfertigung.

Beschluß.

Oberfinanzpräsident  
• 24. FEB - 51 •  
Schleswig-Holstein

In der Rückerstattungssache  
des Isidor Wallach, in Santiago de Chile,  
Casilla 9741

vertreten durch die Synagogengemeinde Köln in Köln,  
Antragssteller,

gegen

das Deutsche Reich,  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Schleswig-  
Holstein, in Kiel,

Antragsgegner,

erklärt sich das Wiedergutmachungsamt bei dem Land-  
gericht in Kiel für unzuständig und verweist das Ver-  
fahren an das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht  
in Lübeck.

Kiel, den 22. Februar 1951  
Wiedergutmachungsamt bei dem  
Landgericht in Kiel

gez. Grunert

Amtsgerichtsrat



Ausgefertigt:  
Kiel, den 23. Februar 1951

Oberfinanzdirektion  
Schleswig-Holstein

in Kiel

zuO 5210 VI B - 35/352

Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

Rathje

07. Apr. Kd. - d. Kiel, 28. Februar 1951  
05210 VI B - 35/352

*Ministerrat für M. G. A.  
Hinrichsen im Gefolge M.  
352a M. 11/4*

*j. S. Es ist nichts zu veranlassen.  
2. W. bei weiterem Eingang; sport. am  
10.4.51 mit  
M. 2/3  
Ki 352 27/251*



Lübeck, den 2. Oktober 1951 16

O 5210 VI B-III/31/85

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
Landesvermögens- und Bauabteilung  
K i e l

Oberfinanzdirektion

\* 4 - 9. OKT. 1951 \*

- K I E L -

Betr.: Rückerstattungssache Wallach - J.R. 27/51 -  
des Wiedergutmachungsamts bei dem Landgericht  
Lübeck - vorher W.G.A. Kiel 15 J.R. 425/50.  
Vorgang: Ihr Schriftsatz v. 14.2.51 - O 5210 VI B - 35/352.  
Berichterstatter: Reg.Rat Böhmcker.  
Berichtverfasser: Angestellter Lehmbecker.  
Anlagen: 1 (2 Blatt)

In der Anlage lege ich Schriftsatz des Antragstellers  
vom 10. September ds.Js. vor.

Meine Ermittlungen nach dem Verbleib der Liftvans  
waren ohne Erfolg. Beim Finanzamt Lübeck und auch beim Verstei-  
gerer Pump befinden sich keinerlei Aufzeichnungen mehr über die  
damals eingetroffenen Liftvans. Die Aufzeichnungen sind seiner-  
zeit dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark übersandt worden.  
Bei einem Bombenangriff sind sie verbrannt. Bei der Firma  
Schenker & Co. G.m.b.H. Lübeck befinden sich über die " Holland-  
aktion " ebenfalls keinerlei Aufzeichnungen. Das Geschäfts-  
lokal der genannten Firma wurde im Mai 1945 nach der Kapitula-  
tion von Engländern besetzt. Wie mir der jetzige Geschäftsführer,  
Herr Gerasch, erklärt hat, fehlten bei der späteren Rückgabe  
sämtliche Geschäftspapiere. Personal aus der damaligen Zeit ist  
nicht mehr vorhanden.

Wenn auch mit der Vorlage des Originalschreibens  
der Firma N.V. Schenker & Co. in Rotterdam (ohne Datum) nach-  
gewiesen werden kann, daß 5 Kisten Umzugsgut am 31.12.42 nach  
Lübeck verladen worden sind, so fehlt es an dem Beweis dafür,  
daß das Umzugsgut auch tatsächlich in Lübeck eingetroffen ist.  
Aber selbst wenn unterstellt wird, daß die Liftvans in Lübeck  
eingetroffen sind, kann der Verbleib des Inhalts nicht mehr  
festgestellt werden. Daß der Wert der Gegenstände \$ 15.000.--  
betragen hat, muß der Antragsteller beweisen.

Im Auftrage :

*Johanne*



*Zufallszufindung auf Baum  
Hilfsgeld 1. Hof  
E. Haja*

*17*

An das  
Wiedergutmachungsamt

10. September 1951

L ü b e c k .

Betr.: Rückerstattungssache Isidor Wallach ./.. deutsches Reich, J.R.  
27/51.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 30. August 1951, für welches wir danken, teilen wir mit, dass wir unseren Rückerstattungsantrag aufrechterhalten.

Im übrigen nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion in Kiel wie folgt Stellung:

Aus der anliegend in Abschrift beigelegten Bescheinigung der Firma Schenker in Rotterdam geht einwandfrei hervor, dass die 5 Kisten Umzugsgut des Antragstellers an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Kiel, nachdem in Holland die Beschlagnahme durch den Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft erfolgt ist, gesandt worden sind. Auf Veranlassung des damaligen Oberfinanzpräsidenten sind die in den Kisten enthaltenen gewesenen Gegenstände im Werte von 15000 Dollar versteigert worden. Der Versteigerungserlös wurde an den Oberfinanzpräsidenten in Kiel abgeführt.

Es ist daher heute nicht mehr wie recht und billig, wenn dieser zumindest für die Rückerstattung des damaligen Verkaufserlöses in Anspruch genommen wird. Der Oberfinanzpräsident in Kiel hatte gar kein Recht, den Erlös von sich aus an die Reichshauptkasse weiterzuleiten, sondern er musste zumindest denselben treuhänderisch in Verwaltung nehmen, für den Fall, dass der Antragsteller mit Erstattungsansprüchen an ihn herangetreten wäre.

Es spielt dabei keine Rolle, dass die Entziehung der 5 Kisten Umzugsgut in Holland, also im Ausland, stattgefunden hat. Dieses Land lag damals im Machtbereich der deutschen Behörden, denn niemals wäre es irgend einer holländischen amtlichen Institution eingefallen, sich an Vermögenswerten der bedauernswerten Emigranten zu bereichern. Dazu waren eben nur die Einrichtungen des damaligen nationalsozialistischen Staates fähig, der versuchte, die rassisch Verfolgten in jeder Weise zu schädigen. Geradezu absurd ist die Einstellung der Oberfinanzdirektion in Kiel, dass die hier in Frage kommenden Gegenstände nicht infolge der Verfolgungsmassnahmen entzogen worden sind. Niemals wäre es dem Antragsteller in den Sinn gekommen, Deutschland zu verlassen, wenn die Massnahmen der Gestapo gegen die Juden ihn nicht dazu gezwungen hätten. Es darf gar nicht Sorge der Oberfinanzdirektion in Kiel sein, was aus den Sachen des Antragstellers geworden ist wäre, wenn sie nicht von dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft beschlagnahmt worden wären. Diese Ausrede ist auch nicht stichhaltig, denn was sollte die Wehrmacht mit Gegenständen anfangen, die nur für den Zivilgebrauch bestimmt waren? Schliesslich und endlich verlangt auch noch der Herr Oberfinanzdirektor in Kiel, dass man ihn hätte noch dankbar dafür sein sollen, dass sein Vorgänger die zu Unrecht entzogenen Gegenstände an sich genommen und finanziell verwertet hat, ohne dass dem Besitzer auch nur 1 Pfennig davon erstattet worden ist.

Für das Verhalten des damaligen Oberfinanzpräsidenten in Kiel ist das deutsche Reich voll verantwortlich, und wir wiederholten unseren Antrag, diesen zu verurteilen, zumindest den damaligen Erlös an den Antragsteller herauszugeben.

Synagogen-Gemeinde Köln  
Moritz Goldschmidt  
Vorsitzender.



Abschrift.

N.V. Schenker u. Co.

18  
Rotterdam W,  
70, Willem Buytewech-  
straat

Herrn  
Isidor Wallach, Santiago.

Betr.: I.H. 207/211 - 5 Kisten Umzugsgut 3430 Kos.

Wir bestätigen hiermit den Erhalt Ihres Schreibens vom 20.7. und teilen Ihnen höflichst mit, dass obige Sendung von den deutschen Autoritäten seitens folgender Instanz in Dezember 1942 beschlagnahmt worden ist.

Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft,

Generalreferent

Amsterdamscheweg 113,

A r n h e m .

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Auftrag obiger Instanz dieser Liftvan am 31.12.42 verladen worden ist nach Lübeck zur Verfügung von Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark Kiel Ref. O 5210 B - V/31/313.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

N.V. Schenker u. Co.

Internationale Expeditie.



Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht Lübeck.

Lübeck, den 17. März 1952.

J.R. 27 / 51

An die  
Oberfinanzdirektion  
Landesvermögens- und Bauabteilung  
in Kiel  
Feldstr. 223/227

zum dort. Az.: O 5210 VI B - 35 / 353.

In der Rückerstattungssache

WALLACH

./. DEUTSCHES REICH

betreffend in Holland beschlagnahmtes und nach  
Lübeck überführtes Umzugsgut (Liftvans)

wird darauf hingewiesen, daß die Wiedergutmachungs-  
kammer bei dem Landgericht in Kiel unter dem Akten-  
zeichen: 16 RC 153/50 / 16 RC 13/51 in der Rücker-  
stattungssache ABRAHAM ./. DEUTSCHES REICH, die ei-  
nen gleichgelagerten Fall betrifft, den Rückerstat-  
tungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt  
erklärt hat.

Es wird angefragt, ob nunmehr in der vorliegen-  
den Sache der Anspruch der Antragsteller gegen das  
Deutsche Reich auf Leistung von Schadensersatz in  
Geld für die durch das Deutsche Reich beschlagnahm-  
ten, jetzt nicht mehr auffindbaren Gegenstände dem  
Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt wird und  
ein entsprechender Beschluß erlassen werden soll.

F r i s t zur Stellungnahme 1 M o n a t .

Gez.: Schreiber.

Beglaubigt:



Justizsekretär.

*Stift mit 21. 4. 52  
notwendig.  
H. 24/4.*

b.w.



Kiel, 24. Februar 1954

12

*Turf*

An ~~das~~ das  
Wiedergutmachungskammer  
beim ~~des~~ Landgerichts Kiel Lübeck  
~~XXXXX~~ L ü b e c k

✓  
1.  
ab 13/3. R

In der Rückerstattungssache

~~Schenker & Co.~~ Wallach ./. Deutsches Reich

- JR 27/511 -

trage ich vor:

I.

Auf Grund der von der Wiedergutmachungskammer in der sogen. "Hollandaktion" durchgeführten allgemeinen Beweisaufnahme, die nach meinem Dafürhalten auch im vorliegenden Verfahren zu verwerthen ist, nehme ich allgemein wie folgt Stellung:

- 1) Lt. Verfügungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 12.10. und 19.11.1942 wurden die bei den Firmen  
Schenker & Co., Amsterdam-Rotterdam,  
Brasch und Rothenstein, Amsterdam,  
H. Hoogewerff jun., Rotterdam,  
Niewelt, Grudriaan, Rotterdam,  
lagernden Umzugsgüter von Juden deutscher Staatsangehörigkeit beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Umzugsgüter waren in Listen zusammengestellt, die heute aber nicht mehr vorhanden sind; es liegt lediglich eine Aufstellung<sup>der in</sup> Zutfen und Zwolle gelagerten Liftvans vom 29.9.42 vor. Mit der Durchführung der Beförderung der Umzugsgüter von Holland nach Deutschland wurde die internationale Speditionsfirma Schenker & Co. beauftragt, die die Umzugsgüter nach

Anl.: 2 Abdrucke



Lübeck zur Ausstattung ausgebombter Bewohner bringen sollte. Dies ist auch geschehen, und zwar wurden die Güter teilweise per Bahn und teilweise auf dem Wasserwege nach Lübeck transportiert. In Lübeck wurde der Inhalt der Liftvans usw. durch das Finanzamt Lübeck, das mit der Verwertung durch die Oberfinanzdirektion Nordmark beauftragt war, auf Turnhallen, große Säle usw. verteilt. Nachdem die Sachen ausgepackt und nach Warengattungen sortiert waren, erhielt das Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck Nachricht. Von diesen wurden die ausgebombten Einwohner benachrichtigt, sich in den Lageräumen einzufinden und das erforderliche Mobiliar usw. auszusuchen. Der Kaufpreis - die Sachen waren von Beamten des Finanzamts geschätzt worden (in Zweifelsfällen erfolgte die Schätzung durch einen vereidigten Schätzer) - wurde von den Käufern bei der Finanzkasse eingezahlt. Er ist der Reichskasse zugeflossen.

Ich bestreite nicht, daß es sich in diesen Fällen der sogen. "Hollandaktion" um eine Entziehung im Sinne des REG handelt und erkenne den Anspruch dem Grunde nach an.

- 2) Der Höhe nach muß der Anspruch von mir jedoch bestritten werden.

Wie einige Zeugen ausgesagt haben, sind fast alle in Lübeck angekommenen Liftvans beschädigt gewesen. Ein Teil der Liftvans kam ohne Dach an, ein anderer Teil war nur halbgefüllt (Schränke und Schubkästen waren entleert). In einzelnen Fällen enthielten die Liftvans nur Steine, (in einer Kiste befand sich nur eine wertlose Schneidbüste). Die Verschlüsse der Liftvans (Schrauben oder Nägel) waren herausgenommen und provisorisch wieder eingesetzt worden.

Es muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Beraubungen bereits vor der Beschlagnahme erfolgten. Es haben sich nämlich in den Liftvans usw. holländische Zeitungen (in einer Kiste sogar ein holländischer Holzschuh) gefunden, die fraglos nicht von Deutschen stammten. Bei den Kämpfen in Rotterdam im Mai 1940 sind die auf den Kais zur Verschiffung lagernden Kisten zweifellos beschädigt worden. Da besonders die im Hafengebiet wohnenden Einwohner ausgebombt wurden, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß aus den beschädigten Kisten das herausgenommen wurde, was dringend benötigt wurde. Auch erscheint es durchaus möglich, daß während der und kurz nach den Kampfhandlungen lichtscheue Elemente die Situation ausnutzten und die Kisten beraubten. Jedenfalls scheint es kaum denkbar, daß die holländischen Transportfirmen, nachdem sie die Beschlagnahmeverfügung erhalten hatten, sich irgendwelchen Unannehmlichkeiten seitens deutscher Behörden dadurch haben aussetzen wollen, daß sie die beschlagnahmten Liftvans nicht sicher und ordnungsgemäß gelagert hatten; sie werden sicher nach erfolgter Beschlagnahme alles getan haben, um etwaige Maßnahmen gegen sie zu vermeiden.

Wenn also Beschädigungen und Beraubungen der Liftvans bei deren Eintreffen in Lübeck festgestellt wurden, dann können diese nur aus der Zeit vor der Beschlagnahme herrühren und das Deutsche Reich kann hierfür nicht haftpflichtig gemacht werden. Wenn auch der Nachweis derartiger Beschädigungen und Beraubungen im Einzelfalle von mir nicht geführt werden kann, so ist doch angesichts der Tatsache, daß fast alle Liftvans und Kisten beschädigt in Lübeck ankamen, dieser Umstand bei der Bemessung des Schadens mit zu berücksichtigen.



Weiterhin vermag ich die Höhe des Anspruchs aus folgenden Gründen nicht anzuerkennen:

a) Soweit es sich um Kunstgegenstände oder doch um solche von höherem Wert handelte, sind diese Gegenstände, wie die Zeugenvernehmung des früheren Direktors des St. Annenmuseums in Lübeck, Prof. Dr. H. Schröder, sowie der Museumsangestellten Ingeborg Hach ergeben hat, nicht an Ausgebombte verkauft, sondern dem Museum überlassen worden. Die vom Museum übernommenen Gegenstände wurden dort inventarisiert und deren Verbleib kann heute noch ermittelt werden.

Diese Gegenstände könnten demnach in Natur zurückgegeben werden. Jedoch sollen nach Angabe des Museums alle diese Sachen, insbesondere Gemälde, kurz nach der Kapitulation von einer holländischen Kommission nach Holland verbracht sein. Das Deutsche Reich haftet für den Verlust in diesen Fällen nicht, weil der Verlust nicht auf Verschulden des Deutschen Reiches beruht (Art. 26,2 REG).

b) Soweit es sich um Textilien handelt, ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, daß diese nicht mehr in gebrauchsfähigen Zustand waren. Die Liftvans usw. haben in der Zeit von 1939 bis 1942 in holländischen Häfen gelagert, sind dort also 3 Jahre lang dem bekanntlich ungewöhnlich feuchten Seeklima ausgesetzt gewesen, so daß die darin enthaltenen Textilien durch Witterungseinflüsse nahezu verrottet waren. Seit Ausbruch des Krieges lagerten die Kisten im Hafen von Rotterdam. Im Mai 1940 ist gerade der Hafen von Rotterdam Schauplatz heftiger Kämpfe gewesen. Hierbei sind fraglos auch die Lagerhallen, in denen die Kisten lagerten, schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß die Lagerung der Kisten zum mindesten für einige Zeit im Freien erfolgen mußte. Dies wird durch die Zeugenaussagen bestätigt,

wonach die Kisten in sehr verwitterten Zustand gewesen sind.

Hinzu kommt, daß gerade Textilien und Pelze, ebenfalls durch die lange Lagerzeit bedingt, in starkem Maße von Motten befallen waren, ein Zeuge spricht auch sogar von Rattenfraß. Diese Schäden können unmöglich erst in der Zeit von der Beschlagnahme (Herbst 1942) bis zur Verwertung (Frühjahr 1943) eingetreten sein, sie müssen während der langen Lagerzeit in den vorhergehenden Jahren entstanden sein, d.h. in Zeitpunkt der Beschlagnahme waren sie schon vorhanden. Auch hierfür kann das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden, da diese Beschädigungen bzw. Wertminderungen nicht von Deutschen Reich zu vertreten sind (Art. 26,2 REG).

c) Soweit es sich um Mobiliar handelt, haben die Zeugenaussagen ergeben, daß fast alle Sachen alt und gebraucht waren. Teilweise haben sogar die Ausgebombten, bei denen doch tatsächlich ein dringender Bedarf bestand, den Kauf abgelehnt. Da von den Antragstellern in vielen Fällen behauptet wird, es habe sich um neue Sachen gehandelt - oft sollen sie für die Auswanderung besonders angefertigt worden sein -, wäre von ihnen insoweit Beweis anzutreten (Angabe der Herstellerfirma und Preis sowie Zeugen, die bei der Verpackung zugegen waren). Ferner mögen sie sich dazu äussern, ob und ggf. in welcher Höhe und an wen eine sogen. Ausfuhrabgabe gezahlt worden ist, die bekanntlich nur für neue Sachen oder für solche erhoben wurde, die in der Zeit von 1933 bis zur Auswanderung angeschafft worden sind.

d) In verschiedenen Fällen beanspruchen die Antragsteller Ersatz für Gold- und Silbersachen, die in den Liftvans enthalten gewesen sein sollen. Bekanntlich bestand seit 1938 eine Ablieferungspflicht für Gold- und Silbersachen. Ferner durften, soweit

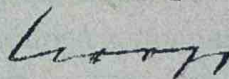


mir bekannt ist, Gegenstände aus Edelmetall im allgemeinen nicht ins Ausland mitgenommen werden. Bei der Verpackung des Auswandererguts waren stets ein oder mehrere Zollbeamte zugegen, die die Verpackung der Liftvans entsprechend der vom Wirtschaftsministerium genehmigten Verpackungsliste zu überwachen hatten. Es erscheint daher zweifelhaft, daß Gold- und Silbersachen in die Liftvans verpackt worden sind.

II.

Soweit ausser den obigen allgemeinen Ausführungen im vorliegenden Verfahren noch eine besondere Stellungnahme erforderlich ist, behalte ich mir diese ausdrücklich vor.

Im Auftrag:



2/318.



Abschrift.

26a

Der Polizeipräsident

Düsseldorf, den 9.1.1939

V 14 06

Zwecks zollfreier Einfuhr von Möbeln, Wäsche, Kleidern, Haushalts- und Gebrauchsgegenständen in Uruguay wird hiermit bescheinigt, daß die in anliegender Liste aufgeführten Gegenstände das Umzugsgut des Isidor Wallach bilden, daß diese Sachen hier im Gebrauch waren und zum Wiedergebrauch in Uruguay dienen sollen.

(S)

Im Auftrage:  
gez. Unterschrift  
Pol= Insp.

gez. Isidor Wallach



Abschrift.

26.10

Inventarliste

des Umzugsgutes von Isidor Wallach, geboren 9.3.1884 zu Schiefbahn, nebst Familie, bestehend aus insgesamt vier Personen, wohnhaft Düsseldorf, Deichstrasse 27, welcher beabsichtigt, seinen Wohnsitz nach Uruguay zu verlegen.

Anschaffungen aus dem Jahre 1938:

|   |               |         |
|---|---------------|---------|
| 1 | Sekretär      | 90.- M  |
| 1 | Wäscheschrank | 90.- M  |
| 1 | Kommode       | 30.- M  |
| 1 | Liegesofa     | 165.- M |
| 2 | Klappbetten   | 116.- M |

pp.

Ich versichere hierdurch an Eidesstatt, daß oben genanntes Inventar mein Eigentum ist, bisher in meinem Haushalt gestanden hat und nach erfolgtem Umzug zu meiner Wohnungseinrichtung dienen soll.

Düsseldorf, den 9. Januar 1939

gez. Isidor Wallach



27

LISTE DES UMZUGSGUTES DES HERRN ISIDOR WALLACH.

- 1 Vitrine
- 1 runder Tisch
- 1 kleiner Tisch
- 6 Stuehle
- 4 Sessel
- 1 Sofa
- 1 Tischlampe
- 1 Zimmerlampe
- 1 Satz Beisetzische
- 10 Sefakissen
- 1 Rauchservice
- 20 Glaeser
- 1 Barometer
- 2 Teppiche
- 2 Verbindungstuecke
- 1 Teewagen
- 2 Betten mit Matratzen
- 1 gr. Schrank
- 4 Steppdecken
- 6 Kopfkissen
- 4 Plumes
- 2 Nachttischlampen
- 2 Nachttische
- 1 Spiegel
- 1 Frisiertisch
- 3 Stuehle
- 1 Waeschekiste
- 1 Bettumrandung
- 4 Welldecken
- 2 Liegestuehle
- 1 Flurgarderobe
- 1 kl. Schrank
- 1 Eisschrank
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Heizsonne
- 1 Heizkissen
- 1 Fohn
- 1 Kochtopf
- 1 Brotroester
- 1 Kaffeeservice fuer 12 Personen 30teilig
- 1 Ess- und Kaffeeservice fuer 18 Personen 163teilig
- 1 Bowle
- 16 Vasen
- 60 diverse Glaeser
- 12 Kristallteller
- 30 Kompotteller
- 12 Messerbaenkchen
- 24 Obstteller
- 1 Filterkanne
- 1 Zuckerstreuer
- 2 Keksdosen
- 6 kleine Schalen
- 2 Tortenplatten



- 1 Kuchenteller
- 10 Gläser verschieden
- 3 Kristallschalen
- 1 Butterdose
- 2 Karaffen
- 1 Kuchenglocke
- 7 Glasesseln
- 2 Platten
- 5 Figuren
- 2 Obstschalen
- 2 Leuchter (messing und versilbert)
- 2 Buchstützen
- 1 Brotkorb (versilbert)
- 1 Molkekanne
- 1 Marmeladendose
- 6 Konfektstellerchen
- 4 Tabletts
- 6 Familienbilder
  
- 12 Paar Messer und Gabeln (versilbert)
- 26 diff. Teile Bestecke (90 versilbert)
- 24 Besteckteile aus Silber
- 12 Obstmesser mit Horngriff
  
- 12 Staub- und Spültücher
- 6 Überschlagerlaken
- 18 Bettlaken
- 6 Plumebezüge
- 48 Kissenbezüge
- 12 Bettbezüge
- 6 Tablettdeckchen
- 6 Überhandtücher
- 18 Sport- und Oberhemden
- 6 Bibertücher
- 18 Wischtücher
- 18 Toilettentücher
- 24 Handtücher
- 12 Kuchentücher
- 26 Servietten
- 6 Nachthemden
- 14 18 Paradekissen
- 24 Frottiertücher
- 18 Tellertücher
- 6 Hemdchen
- 6 Hemdhosen
- 3 Unterziehschlüpfer
- 3 Schlafanzüge
- 12 Strümpfe
- 5 Nachthemden
- 6 Schlüpfer
- 3 Hemdhosen
- 2 Tisch- und Kaffeetische
- 1 Karton getragene Kindergarderobe
- 1 " gebrauchte Gardinen
- 1 " Korb und Taschen
- 1 Wanne Haushaltgeräthe
- 1 Satz Kochtöpfe



Albert Daltrop

Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. Kaschup

Rechtsanwalt

Bielefeld, Delmolder-Str. 24

Tel. 3340

Bankkonto: Rhein-Ruhr Bank Bielefeld

Postcheckkonto: Hannover 1119 51

Abschrift.

Bielefeld, den 2. Juli 1954

K/Ha.-

Landgericht Kiel

Eing. - 3. JULI 1954

Akt. Heft. Ad. Durchchl.  
DM. Kostenmarken.

An die

Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Kiel

In Kiel

Oberfinanzdirektion

10. JULI 1954

- Kiel -

In der Rückerstattungssache  
Wallach gegen Deutsches Reich

RC 53/54

nehmen wir Bezug auf die dortige Verfügung vom 28.5.1954 und

Zur nehmen dazu wie folgt Stellung:

1.) Der Wert des Umzugsgutes wird mit ca. 40.000.--RM  
in bzw. DM angegeben. Es waren 5 Kisten Umzugsgut mit 3430 kg.  
Wert Die vorliegende Liste enthält nur das seinerzeit dem Deutschen  
Reich zum Versand angemeldete Umzugsgut, während in Wirklichkeit  
mehr Werte darin verpackt waren. Sämtliche Porzellan-Kristall-  
teile und Silbersachen, Bestecke, Radio, sowie Bett- und Tischwäsche  
waren neu und ungebraucht. Zum Teil wurden die Sachen in der  
Originalverpackung belassen. Die eingepackten Möbel waren eben-  
falls zum grössten Teil neu. Es handelte sich zum Teil um Anbau-  
möbel und Couchen, die von der Firma Reinberg in Kamen angefer-  
tigt und bezogen waren. Ein anderer Teil der Möbel war etwa ein  
Jahr alt, da die Antragsteller im Februar 1938 von Kamen nach  
Düsseldorf übersiedelten und dort die Möbel zur Einrichtung der  
neuen Wohnung erst gekauft wurden.

Zum Beweise für die Richtigkeit vorstehender Behauptung bezie-  
hen wir uns auf eine Auskunft

der Firma Julius Hinrichs in Frechen b/Köln.

An die

Oberfinanzdirektion

Kiel zu O 1489 B - BV 33/334

- 2 -



Kiel, den 2. Juli 1954

- 2 - K/Hu. 17

Landgericht Kiel

2.) Sämtliches Umzugsgut hat die Firma Hinrichs nach Rotterdam verbringen lassen, - die Firma Hinrichs hat hierfür 3.600.-- RM bezahlt erhalten - dort wurde es im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, Ref. 05210 B - V 31/313 nach Lübeck verbracht. Das weitere Schicksal ist unbekannt.

Zum Beweise für die Richtigkeit vorstehender Behauptungen beziehen wir uns auf die Rückantwortungssache  
In der Rückantwortungssache  
wir uns auf die Rückantwortungssache  
gegen Deutsches Reich  
23 53/54

- 1.) Auskunft der N.W.Schenkers & Co's,  
Rotterdam - W., 70 Willem Buytewechstraat, Postbox 1011,
- 2.) Van Nieveld, Goudriaan & Co, Rotterdam, Veerhaven 2.

Zur Glaubhaftmachung fügen wir Fotokopien von Briefabschriften vorstehender Firmen bei. Wert des Umzugsgutes wird mit ca. 40.000.--RM

Im übrigen bitten wir um entsprechende Auflagen, falls Umfang und Wert des Umzugsgutes durch eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller erhärtet werden sollen.

Es ist nicht bekannt, ob die Verpackungen beschädigt oder die Sachen teilweise entfernt oder zerstört sind.

Der Unterzeichnende befindet sich in der Zeit vom 1. bis 14.8.1954 in Kiel. Es wäre zweckmässig, wenn während dieser Zeit Termin anberaumt würde. zum grössten Teil neu. Es handelte sich zum Teil um Anbau-

möbel und Conchen, die von der Firma Reiberg in Kamen angefertigt und bezogen waren. Ein anderer Teil der Möbel war etwa ein Jahr alt, da die Antragsteller im Februar 1953 von Kamen nach Düsseldorf übersiedelten und dort Möbel aus der Wohnung der neuen Wohnung erst gekauft wurden.

Rechtsanwälte Daltrop u. Dr. Kastrup

durch:

gez. Dr. Kastrup

Rechtsanwalt.

Zum Beweise für die Richtigkeit vorstehender Behauptungen beziehen wir uns auf eine Auskunft

der Firma Julius Hinrichs in Frechen b/Köln.



Abschrift von Abschrift.

N.V. Schenkers &amp; CO's.

Rotterdam-W., den 10. August 1949.  
70, Willem Buytewechstraat  
Postbox 1011.Herrn Isidor Wallach  
Casilla 9741,  
Serrano 197,  
Santiago.

Ref.: vA/Sm.

Betrifft: I.H.207/211 = 5 Kisten Umzugsgut 3430 Kos.

Wir bestätigen hiermit den Erhalt Ihres Schreibens vom 20.7. und teilen Ihnen höfl. mit, daß obige Sendung von den deutschen Autoritäten seitens folgender Instanz in Dezember 1942 beschlagnahmt worden ist:

Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft  
Generalreferent  
Amsterdamscheweg 133,  
A r n h e i m.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß im Auftrage obiger Instanz dieser Liftvan am 31.12.42 verladen worden ist nach Lübeck zur Verfügung Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark Kiel Ref.: O 5210 B - V 31113.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

N.V. Schenker & Co's.  
Internationale Expeditie.  
(Unterschrift unleserlich)

*han der Indig...  
...?*



Albert Daltrop  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. jur. Kaschup  
Rechtsanwalt

Bielefeld, Delmolder-Str. 24  
Tel. 3340  
Bankkonto: Rhein-Ruhr Bank Bielefeld  
Postfachkonto: Hannover 111951

Bielefeld, den 16. November 1954

K/Ha.-

Landgericht Kiel

Eing. 18. NOV. 1954

Akt. Hoff. Durchschl.

An die

Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

in K i e l

In der Rückerstattungssache

Wallach gegen Deutsches Reich

- 16 RC 53/54 -

Oberfinanzdirektion

26. NOV. 1954

K I E L

An die

Oberfinanzdirektion

K i e l

1489 B - BV 33/334

nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des  
Antragstellers von September 1954 und die  
dortige Auflage in der Verfügung vom 18.9.54  
und nehmen wie folgt Stellung:

Zu 1) Ueber den Inhalt und Wert des Umzugs-  
gutes beantragen wir die Vernehmung nachfol-  
gender Zeugen:

- 1) Herrn Spediteur Heinrich Hinrichs  
in Frechen bei Köln,
- 2) Frau Mia Vander, Düsseldorf,  
Erasmustrasse 2.

Zu 2) Ausfuhrabgabe ist gezahlt worden. Die  
Höhe ist nicht bekannt, da die Unterlagen  
hierfür in einem Sekretär waren, der zum Um-  
zugsgut gehörte.

Zu 3) Für jedes Familienmitglied konnte etwas  
Silber mitgenommen werden.

Zu 4) Letzter inländischer Wohnsitz war

Düsseldorf, Deichstr. 27.

Rechtsanwälte Daltrop u. Dr. Kaschup

durch:

gez. Dr. Kaschup

Dr. Kaschup



- 16 RC 53/54 -

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache

W a l l a c h ./. Deutsches Reich.

I. Es soll darüber Beweis erhoben werden,

ob die im Verzeichnis Bl.42 und 43 der Akten  
aufgeführten Sachen seinerzeit (im Jahre 1939)  
von der Firma Hinrichs in 5 Kisten verpackt und  
nach Rotterdam geschafft worden sind.

Welchen Wert hatten die Sachen ?

Den Zeugen sollen dabei die Ausführungen unter 1) des  
Schriftsatzes des Antragstellers vom 2. Juli 1954  
(Bl. 46 d.A.) vorgehalten werden.

II. Als Zeugen zu I sollen vernommen werden:

- 1.) der Spediteur Heinrich Hinrichs  
in Frechen bei Köln,
- 2.) Frau Mia Vander in Düsseldorf,  
Erasmusstrasse 2.

III. Die Zeugen sollen im Wege der Rechtshilfe durch die  
für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichte vernommen  
werden.

Kiel, den 9. Dezember 1954  
Landgericht, Wiedergutmachungskammer

gez. Heyne

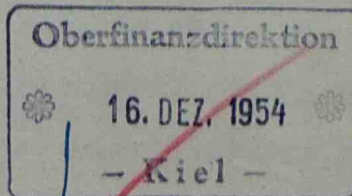
Volkman

Gerhardt

An die

Oberfinanzdirektion  
Kiel,  
K i e l ,  
Feldstrasse

zu: O 1489 B - BV 33/334





400 - 29

Durchschrift!

46

Düsseldorf, 29. Januar 1955

6093/54

Schwickerath

Marquardt

Wallach

Deutsches Reich

Land

K i e l

Berechtigten: Dr. Castro, Bielefeld

a) f. A.A. Dr. Castro, Bielefeld

b) Regierungsrat Junker f. die Bekl. te Reich.

( mit Vollmacht)

29.1.55

Frau Franz Vander,

Mia, geb. Huppertz

Hausfrau

Düsseldorf



Zur Sache :

Ich kannte die Familie Wallach durch Wohnan im selben Hause. Ich hatte ein sehr gutes nachbarliches Verhältnis zu ihnen, wenn ich mich auch äusserlich etwas zurückhalten musste, um keinen Unannehmlichkeiten von Seiten der Nationalsozialisten zu bekommen. Ich habe vor der Verpackung in die Kisten die Sachen in der Wohnung der Berechtigten aufgestellt gesehen, die für die Versendung in Frage kamen. Es hiess, dass ein Zollbeamter die Sachen noch sichten werde u. angeben würde, welche Sachen verpackt werden dürften. Bei der Verpackung der Sachen in die Kisten war ich nicht anwesend. Ich habe dann aber gesehen, wie 5 Kisten aus dem Hause geschafft wurden. Es handelte sich um grosse Kisten. Von

Von den zur Verpackung bereitgestellten Sachen erinnere ich mich noch an folgende:

1 grosser silberner Leuchter. Ich machte diesbezüglich die Bemerkung, ob gestattet werden würde, dass dieser mitgenommen würde. Es wurde mir geantwortet, dieser falle unter dem Begriff "Kultur" u. könne daher mitgenommen werden.

Ich erinnere mich auch an eine Anzahl von Anbau-Möbeln. Es waren mindestens 4 Anbau-Schränke. Ich erinnere mich noch an mehrere Couchen mit dreiteiliger Matratze, die im Überzug mit Englisch Leinen als Betten tauglich gemacht waren. Es waren auch grosse Posten von Bett-, Tisch- u. Leibwäsche vorhanden, die alle ungebraucht waren. Ich erinnere mich auch an weisse Kittelschürzen, Oberhemden, Schlafanzüge u. Nacht-hemaden, 1 versenkbare Nähmaschine, sehr viel Porzellan u. sonstige Hausratsgegenstände, Wollsachen für die beiden Kinder.

Es sah aus, als ob es ein kleines Warenhaus gewesen sei.

Ich wurde in meiner Hausfraueneigenschaft fast neidisch. Es waren auch 2 neue Fahrräder dabei. Auf Vorlage des Verzeichnisses (Bl.42/43 d.Akten):

Ich kann mich an viele Sachen erinnern, die im Verzeichnis stehen. Zu dem Punkt Couch erwähne ich noch, dass es sich um Matratzen handelt, die früher zu einem Bett gehörten u. zur Herrichtung von Couchen bestimmt waren. Ausserdem waren 2 Sessel vorhanden, die man durch Ausziehen zu einem Bett machen konnte.

Die Firma, welche die Kisten eingepackt hat, war die Speditionsfirma Hinrichs, aus Frechen.

Wertangaben kann ich nicht machen. Es handelte sich um neue oder ~~fast~~ fast neuwertige Sachen.

Auf Vorhalt von Ziff. 1) des Schriftsatzes des Antragstellers v. 2.Juli 1954: Über den Wert der Sachen kann ich keine Angaben machen. Ich kann nur wiederholen, dass es sich um wertvolle Sachen handelte. Ob das Porzellan ganz neu war, kann ich nicht sagen. Die Summe von 40.000,--RM erscheint mir etwas hoch. Ich habe aber nicht das nötige Sachverständnis, um diese Summe zu beurteilen. Auch die älteren Möbel waren elegant u. vornehm u. fast neuwertig. Das Speisezimmer ist in Düsseldorf verkauft worden, also nicht mitgegangen. Das Schlafzimmer wurde mir angeboten. Ich habe es aber nicht übernommen.

z.Durchs.v.u.g.

gez. Schwickerath

gez. Marquardt

*x müßte in der  
Liste aufgeführt  
7/2/54  
Bm*



Oberfinanzdirektion

K i e l

O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 6. Januar 1954

Einschreiben !

6. Jan. 1955

z. Kanzlei am: 7.1.1955  
geschr. am: 7.1.1955  
vergl. am: 7.1.1955  
abgesandt am: 8.1.55 A

✓ An die  
Oberfinanzdirektion  
D ü s s e l d o r f

Betr.: Rückerstattungssache Isidor Wallach, früher Düsseldorf

Bezug: Dort.Schreiben vom 21.12.54 - O 5608 B 8946 - BV 7 a(D)

✓ Anl.: 1 Akte

In vorbezeichneter Rückerstattungsangelegenheit ist auf Grund des Beschlusses der hiesigen Wiedergutmachungskammer vom 9.12.54 zur Durchführung der Beweisaufnahme ein Termin vor dem dortigen Amtsgericht auf den 29.1.55 um 9 Uhr anberaumt worden. Als Zeugin soll Frau Mia Vander, Düsseldorf, Erasmußstr.2, über Umfang und Wert des in Holland entzogenen Umzugsgutes vernommen werden. Die Liste des entzogenen Umzugsgutes befindet sich in der Akte Bl. 27/28, meine allgemeine Stellungnahme zu dem Anspruch auf Bl. 22/24.

Ich lege Wert darauf, zu erfahren, ob es sich bei den entzogenen Sachen um neue oder gebrauchte Gegenstände - bzw. wieviel Jahre sie im Gebrauch waren - gehandelt hat. Sind die in der Umzugsliste aufgeführten Gegenstände tatsächlich eingepackt und versandt worden ?

Eine vorbereitete Terminsvollmacht, welche noch durch den von dort zu bestimmenden Beauftragten zu ergänzen ist, füge ich bei.

Die Akte mit einem Terminsbericht bitte ich mir wieder zurückzusenden.

✓ 2) Kzl. fertige Vollmacht für die OFD Düsseldorf.

✓ 3) Wv. 1 Monat.

not. auf  
6.1.55

24/25

I.A.  
h

48

G. N. W.



50

O B E R F I N A N Z D I R E K T I O N   D Ü S S E L D O R F

O 5608 B 8946 - VB 7a

Düsseldorf, den 5. Februar

1955

(Bei Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Postanschrift: Düsseldorf Postfach

Oberfinanzdirektion

8. FEB. 1955

- Kiel -

33/334  
Einschreiben:

An die  
Oberfinanzdirektion  
- Bundesvermögens- und Bauabteilung -  
K i e l

Betrifft: Rückerstattungssache Isidor Wallach, früher  
Düsseldorf.

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.1.55 - O 1489 B - BV 33/334 -

Anlage: 1 Akte (Bl. 1-47).

In dem von dem Unterzeichneten am 29.1.1955 vor dem hiesigen Amtsgericht wahrgenommenen Beweistermin hat die als Zeugin vernommene Frau Mia Vander geb. Huppertz bekundet, daß sie die für die Versendung ins Ausland vorgesehenen Wertgegenstände noch kurz vor dem Eintreffen des die Sachen sichtenden Zollbeamten in der Wohnung der Geschädigten aufgestellt gesehen habe, daß sie jedoch bei der Verpackung in die Kisten nicht zugegen gewesen sei. Sie habe dann aber gesehen, wie 5 große Kisten aus dem Hause geschafft worden seien. Bei den vorhanden gewesenen Anbau-Schränken, den Couchen mit dreiteiliger Matratze, der umfangreichen Bett-, Tisch- und Leibwäsche und den meisten Hausratsgegenständen habe es sich fast durchweg um neue Gegenstände gehandelt. Ob auch das in großer Menge vorhanden gewesene Porzellan ganz neu gewesen sei, könne sie nicht sagen. Sie erinnere sich aber noch gut, daß es sehr wertvolles Porzellan gewesen sei.

Zu Ziffer 1 des Schriftsatzes vom 2.7.1954 (Bl. 29) befragt, erklärte die Zeugin, daß ihr der mit 40.000,- RM bezifferte Wert des Umzugsgutes etwas hoch vorkomme. Sie müsse aber bemerken, daß ihr die hinreichende Sachkenntnis fehle, um den Wert all' der Gegenstände richtig beurteilen zu können. Sie könne aber immer nur wiederholen, daß es sich um wertvolle Sachen gehandelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Zeugenaussage verweise ich auf den Inhalt des in Durchschrift beigefügten Terminsprotokolls vom 29.1.1955 (vergl. Bl. 46 und 47).

Die mir mit Bezugsschreiben zugeleitete Akte betr. Isidor Wallach reiche ich anbei wieder zurück.

Im Auftrag:  
gez. Junker

Beiglaubigt:

14  
Angeordneter



der Rechtshilfesache  
**In dem Rechtsstreit**  
- Rückerstattungssache -

Gegenwärtig:

Assessor Bodenheim

als Richter,

Wallach

Just. Angest. von Francken

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf

niemand

I. seitens der Parteien

1. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
für den Kläger der Rechtsanwalt

2. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
für die Beklagte der Rechtsanwalt

erscheint für den Zeugen Hinrichs dessen Ehefrau und bittet anstelle ihres Ehemannes vernommen zu werden, da sie die Büroarbeit erleigt habe und sie bei der

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
in nachbenannte Zeuge Sachverständige Verpackung der Gegenstände zugegen war.

B.u.v

Anstelle des Zeugen Hinrichs soll dessen Ehefrau vernommen werden.

Nachdem der Zeuge ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Sachverständige zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen war, daß — er — sie — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen seine — ihre Aussage zu beeiden habe — hätten —, wurde er — sie —, und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt, vernommen:

1. Zeuge e

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Sachverständige

Erna

Ich heiße ~~XXXXXXXXXXXX~~ Hinrichs geb. von Geldern

bin 52 Jahre alt, ~~XXXXXXXXXXXX~~ Hausfrau

s.v. in Frechen b. Köln, Friedenstraße 64



Zur Sache:

Eine genaue Aufstellung über die in den 5 Kisten verpackten Gegenstände kann ich heute nicht mehr geben. Meine Unterlagen sind durch Bombenschäden abhanden gekommen. Aus einer Geschäftserfahrung kann ich nur allgemein sagen, daß in Kisten, wie sie hier in Rede stehen, grundsätzlich nur Wäsche und kleinere Gegenstände verpackt wurden. Aus Erinnerung kann ich die bei dem Transport Wallach verpackten Gegenstände nicht angeben.

Auf Vorhalt:

Nach Verlesung der Liste, Blatt 42 und 43 d.A., kann ich mit Bestimmtheit sagen, daß die dort genannten grösseren Möbelstücke wie z.B. Vitrine, runder Tisch, Sofa, 1 großer Schrank, nicht in die Kisten verpackt werden konnten. Was die anderen Gegenstände lt. Liste betrifft, so können sie sich in den Kisten befunden haben. M. Wissens hat Herr Wallach ausser den 5 Kisten noch einen weiteren Lift mit Möbeln verpacken lassen. Diese Möbel sind jedoch m. Erinnerung in den Besitz von Herrn Wallach gelangt.

Ob die 5 Kisten mehr als nur das s. Zeit deklarierte und angemeldete Umzugsgut enthalten haben, kann ich nicht sagen. M. Erinnerung nach war es kaum möglich, andere Gegenstände als die deklarierten zu verpacken, da bei der Verpackung ständig 2 Zollbeamte zugegen waren. Ich erinnere mich jedoch, daß die verpackten Gegenstände zum grössten Teil neu und ungebraucht waren.

Ich wiederhole, daß die grösseren Möbelstücke nicht in den 5 Kisten verschickt werden konnten.

Sämtliche Kisten haben ihren Bestimmungsort Rotterdam erreicht.

Dem Kläger Herr Wallach war auch bekannt, daß die Kisten s. Zeit in Rotterdam angekommen waren.

Lt. dikt. u. gen.

gez. Bodenheimer

v. Francken



*Albert Daltrop*  
Rechtsanwalt und Notar  
*Dr. jur. Kasnap*  
Rechtsanwalt

Bielefeld, Detmolder-Str. 24  
Tel. 3340  
Bankkonto: Rhein-Puhr Bank Bielefeld  
Postsparkonto: Hannover 1119 51

Bielefeld, den 4. April 1955  
K./J.



An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

K i e l

In der Rückerstattungssache  
Wallagh./. Deutsches Reich

16 RC 53/54

wird zur Beweisaufnahme abschließend Stellung  
genommen:

Die Zeugin Vander hat im Termin am 29. 1. 1955  
vor dem Amtsgericht in Düsseldorf die Angaben  
des Antragstellers bestätigt. Es ist selbst-  
verständlich, daß sich ein Zeuge nicht mehr im  
einzelnen an Gegenstände erinnern kann, die  
vor ca. 16 Jahren einmal von einem Spediteur  
verpackt worden sind, zumal es sich nicht um  
seine eigenen Hausratsgegenstände gehandelt hat.  
Die Zeugin Vander hat jedoch derart präzise  
Angaben über den Zustand und den Umfang der  
verpackten Sachen gemacht, daß kein Zweifel



an der Richtigkeit der von ihr und dem Antragsteller gemachten Angaben besteht. Was den Umfang und den Zustand der Wäschestücke beispielsweise anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller ein Textilwarengeschäft in Kamen besaß. Entgegen der Aussage der Zeugin Hinrichs ist auch davon auszugehen, daß Möbelstücke mitverpackt worden sind, denn sonst hätte das Gewicht des Umzugsgutes nicht ca. 7 Zentner betragen. Wenn die Gegenseite entgegenhält, daß der Beweis nicht dafür erbracht sei, daß auch sämtliches Umzugsgut gemäß eingereichter Liste verpackt worden sei, so beziehen wir uns zum Beweis dafür auf anliegende Fotokopie der Originalbescheinigung des Polizeipräsidenten Düsseldorf vom 9. 1. 1939 nebst Fotokopie der Originalaufstellung des Umzugsgutes vom gleichen Tage, die mit der Unterschrift des Antragstellers versehen ist. Die Originale, die sich bei unseren Akten befinden, können auf Verlangen vorgelegt werden. Der Unterzeichnende bestätigt jedoch, daß die Fotokopien ein wortgetreues Lichtbild der Originale vorstellen.

Es dürfte auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß das vom Polizeipräsidenten zur Mitnahme nach Uruguay genehmigte Umzugsgut verpackt worden ist, und daß der Antragsteller diese ihm gegebene Möglichkeit ausgenutzt hat. Gegenüber diesem einwandfreien Beweismittel kann es auf die Aussage der Zeugin Hinrichs, die sich lediglich auf Vermutungen stützt, nicht ankommen.



Sollte noch irgendein Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Antragstellers bestehen, d.h. daß auch tatsächlich das von der Zeugin Vander in der Wohnung des Antragstellers gesichtete und zur Umpackung bereitstehende Umzugsgut verpackt worden ist, so beziehen wir uns zum Beweise dafür auf

- 1.) das Zeugnis der Frau Vander,
- 2.) das Zeugnis des Herrn Regierungsrats Junker

(s. Protokoll vom 29. 1. 1955 des Amtsgerichts Düsseldorf).

Die Ehefrau Vander hat im Anschluß an den Termin vom 29. 1. 1955 dem zu 2.) genannten Vertreter der Antragsgegnerin und dem Unterzeichnenden gegenüber erklärt, daß nach erfolgter Verpackung der Ehemann der Antragstellerin auf die Frage der Frau Vander, ob sie alles mitbekommen habe, geantwortet hat: "Ja, der Beamte war sehr großzügig."

Vielleicht könnte der zu 2.) genannte Zeuge insoweit seine dienstliche Äußerung abgeben, falls die Behauptung des Unterzeichnenden bestritten werden sollte. Eine nochmalige Beweisaufnahme könnte auf diese Weise vermieden und der Vortrag des Antragstellers insoweit als wahr und unbestritten unterstellt werden.

Rechtsanwälte Daltrop u. Dr. Kastrup  
durch  
gez. Dr. Kastrup  
Rechtsanwalt.



Abschrift!

16 RC 53/54

Beschluß



In der Rückerstattungssache

Wallach ./.. Deutsches Reich

Der vereidigte Schätzer Walter H.F. Meyer in Hamburg 1,  
Nagelsweg 14, soll ein Gutachten darüber erstatten,

welchen Wert die in der Inventarliste vom  
9. Januar 1939 (Anl. des Schriftsatzes vom  
4. April 1955 - Bl. 66a d.A.) aufgeführten  
Sachen Ende 1942 hatten und

welchen Wert sie heute hätten, wenn sie noch  
vorhanden wären.

Kiel, den 17. Mai 1955

Landgericht, Wiedergutmachungskammer

gez. Heyne

Volkmann

Gerhardt

Oberfinanzdirektion

K i e l

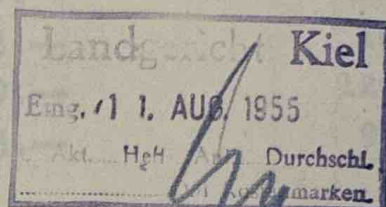
zu O 1489 B-BV 33/334  
=====



64  
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 10. August 1955  
Nagelsweg 14  
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47



- 16 RC 53/54 -  
-----

An das

Landgericht K i e l  
Wiedergutmachungskammer

K i e l -Wik  
Weimarerstr. 5

-----  
G u t a c h t e n  
-----  
in der Rückerstattungssache

Wallach

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des  
Hausrats in Sachen Wallach.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise  
folgender:



|           |                                        | Wert 1942 | heutige Wieder-<br>beschaffung |
|-----------|----------------------------------------|-----------|--------------------------------|
|           |                                        | RM        | DM                             |
| 1 ✓       | Sekretär                               | 40.---    | 75.---                         |
| 1         | Wäscheschrank                          | 50.---    | 80.---                         |
| 1 ✓       | Kommode                                | 15.---    | 18.---                         |
| 2         | Klappbetten                            | 70.---    | 120.---                        |
| 1         | Liegesofa                              | 75.---    | 90.---                         |
| 1         | <u>Wohnzimmer:</u>                     |           |                                |
| 1 ✓       | Vitrine                                | 100.---   | 150.---                        |
| 1 ✓       | runder Tisch                           | 30.---    | 50.---                         |
| 1 ✓       | kleiner Tisch                          | 20.---    | 35.---                         |
| 6 ✓       | Stühle                                 | 72.---    | 120.---                        |
| 4 ✓       | Sessel                                 | 200.---   | 360.---                        |
| 1 ✓       | Sofa                                   | 80.---    | 150.---                        |
| 1 ✓       | Tischlampe                             | 15.---    | 25.---                         |
| 1         | Zimmerlampe                            | 20.---    | 35.---                         |
| 1 ✓       | Satz Tisch'chen                        | 50.---    | 80.---                         |
| 10 ✓      | Sofakissen                             | 60.---    | 120.---                        |
| 1 ✓       | Rauchservice                           | 15.---    | 20.---                         |
| 6         | Bilder (hauptsächlich<br>Familienwert) | 24.---    | 30.---                         |
| 1 ✓       | Barometer                              | 6.---     | 10.---                         |
| 2 ✓       | Teppiche                               | 160.---   | 300.---                        |
| 2 ✓       | Verbinder                              | 24.---    | 30.---                         |
| 1         | Teewagen                               | 20.---    | 30.---                         |
| 1         | <u>Schlafzimmer:</u>                   |           |                                |
| 2 ✓       | Betten m./Matratzen }                  | 250.---   | 400.---                        |
| 1 ✓       | Schrank                                |           |                                |
| 4         | Steppdecken                            | 160.---   | 240.---                        |
| 6 ✓       | Kopfkissen                             | 48.---    | 90.---                         |
| 4 ✓       | Plumeaux                               | 80.---    | 140.---                        |
| 2 ✓       | Nachttischlampen                       | 6.---     | 15.---                         |
| 2 ✓       | Nachttische                            | 25.---    | 40.---                         |
| 1         | Spiegel                                | 25.---    | 40.---                         |
| 1 ✓       | Frisiertisch                           | 30.---    | 50.---                         |
| 3 ✓       | Stühle                                 | 18.---    | 30.---                         |
| 1         | Wäschekiste                            | 12.---    | 18.---                         |
| 1 ✓       | Bettumrandung                          | 60.---    | 90.---                         |
| 4 ✓       | Wolldecken                             | 24.---    | 40.---                         |
| Übertrag: |                                        | 1.884.--- | 3.121.---                      |



Wert 1942

heutige Wider-  
beschaffung  
DM

RM

DM

|                                                         | Übertrag: | 1.884.--- | 3.121.--- |
|---------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 2 ✓ Liegestühle                                         |           | 12.---    | 20.---    |
| 1 ✓ Flurgarderobe                                       |           | 18.---    | 35.---    |
| 1 kleiner Schrank                                       |           | 22.---    | 45.---    |
| 1 ✓ Eisschrank (mit Gefrier- u. Kühlraum) <i>1/2</i>    |           | 20.---    | 30.---    |
| 1 ✓ Kinderfahrrad                                       |           | 40.---    | 60.---    |
| 1 Herrenfahrrad                                         |           | 60.---    | 90.---    |
| 1 ✓ Heizsonne                                           |           | 8.---     | 12.---    |
| 1 ✓ Heizkissen                                          |           | 8.---     | 12.---    |
| 1 ✓ Föhn                                                |           | 10.---    | 15.---    |
| 1 Kochtopf                                              |           | 3.---     | 5.---     |
| 1 ✓ Brotröster                                          |           | 7.---     | 10.---    |
| 1 ✓ Kaffeeservice f. 12 Personen,<br>30 teilig          |           | 45.---    | 75.---    |
| 1 ✓ Ess-und Kaffeeservice f. 18<br>Personen, 163 teilig |           | 150.---   | 250.---   |
| 1 ✓ Bowle                                               |           | 12.---    | 18.---    |
| 1 1/2 Dutzend Vasen                                     |           | 20.---    | 35.---    |
| 5 Dutzend diverse Gläser                                |           | 30.---    | 60.---    |
| 1 ✓ Dutzend Kristallteller                              |           | 24.---    | 30.---    |
| 2 1/2 Dutzend Kompotteller                              |           | 30.---    | 45.---    |
| 1 ✓ Dutzend Messerbänkechen                             |           | 6.---     | 12.---    |
| 2 ✓ Dutzend Obstteller                                  |           | 24.---    | 36.---    |
| 1 ✓ Filterkanne                                         |           | 3.---     | 5.---     |
| 1 ✓ Zuckerstreuer                                       |           | 2.---     | 3.---     |
| 2 ✓ Keksdosen                                           |           | 4.---     | 10.---    |
| 6 kleine Schalen                                        |           | 6.---     | 9.---     |
| 2 ✓ Tortenplatten                                       |           | 4.---     | 8.---     |
| 1 ✓ Kuchenteller                                        |           | 4.---     | 7.---     |
| 10 ✓ Glasuntersätze                                     |           | 2.---     | 3.---     |
| 3 ✓ Kristallschalen                                     |           | 12.---    | 20.---    |
| 1 ✓ Butterdose                                          |           | 3.---     | 5.---     |
| 2 ✓ Karaffen                                            |           | 8.---     | 15.---    |
| 1 ✓ Käseglocke                                          |           | 4.---     | 7.---     |
| 7 Glasschüsseln                                         |           | 8.---     | 14.---    |
| 2 ✓ Platten                                             |           | 6.---     | 9.---     |
| 5 ✓ Figuren                                             |           | 15.---    | 30.---    |
| 2 ✓ Obstschalen                                         |           | 8.---     | 13.---    |
| 2 Leuchter (Messing u. versilbert)                      |           | 12.---    | 18.---    |
| Übertrag:                                               |           | 2534.---  | 4.192.--- |



67

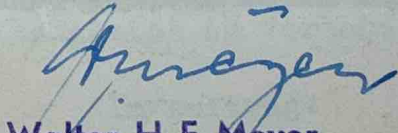
|           |                                  | Wert 1942 | heutige Wieder- |
|-----------|----------------------------------|-----------|-----------------|
|           |                                  | RM        | beschaffung     |
|           |                                  |           | DM              |
| Übertrag: |                                  | 2.534.--  | 4.192.--        |
| 2         | Buchstützen                      | 2.--      | 3.--            |
| 1         | Brotkorb(versilbert)             | 3.--      | 5.--            |
| 1         | Mokkakanne                       | 5.--      | 7.--            |
| 1 ✓       | Marmeladendose                   | 2.--      | 3.--            |
| 6 ✓       | Konfektstellerchen               | 3.--      | 5.--            |
| 4 ✓       | Tabletts                         | 15.--     | 22.--           |
| 6         | Familienbilder                   | 6.--      | 9.--            |
| 1         | Dutzend Staub-und Spültücher     | 3.--      | 5.--            |
| 1/2       | Dutzend Überschlaglaken          | 36.--     | 60.--           |
| 1 1/2 ✓   | " Bettlaken                      | 90.--     | 144.--          |
| 1/2 ✓     | " Plumeauxbezüge                 | 30.--     | 48.--           |
| 4 ✓       | " Kissenbezüge                   | 144.--    | 184.--          |
| 1 ✓       | " Bettbezüge                     | 72.--     | 84.--           |
| 1/2       | " Tablettdeckchen                | 6.--      | 9.--            |
| 1/2       | " Überhandtücher                 | 18.--     | 24.--           |
| 1 1/2 ✓   | " Sport-und Oberhemden           | 54.--     | 90.--           |
| 1/2       | " Bibertücher                    | 6.--      | 9.--            |
| 1 1/2     | " Wischtücher                    | 5.--      | 8.--            |
| 1 1/2     | " Toilettetücher                 |           |                 |
| 2 ✓       | " Handtücher                     | 24.--     | 36.--           |
| 1 ✓       | " Küchentücher                   | 6.--      | 9.--            |
| 3         | " Servietten                     | 24.--     | 36.--           |
| 1/2 ✓     | " Nachthemden                    | 18.--     | 24.--           |
| 14 ✓      | Paradekissen                     | 70.--     | 112.--          |
| 2 ✓       | Dutzend Frottiertücher           | 24.--     | 30.--           |
| 1 1/2 ✓   | " Tellertücher                   | 9.--      | 12.--           |
| 1/2       | " Hemdchen                       | 12.--     | 15.--           |
| 1/2       | " Hemdhosen                      |           |                 |
| 3         | Unterziehschlüpfer               | 1.--      | 2.--            |
| 3 ✓       | Schlafanzüge                     | 9.--      | 15.--           |
| 1 ✓       | Dutzend Strümpfe                 | 6.--      | 9.--            |
| 6         | Hemdhosen                        | 12.--     | 15.--           |
| 5         | Nachthemden                      | 10.--     | 15.--           |
| 6         | Schlüpfer                        | 6.--      | 9.--            |
| 4         | Hemdhosen                        | 8.--      | 12.--           |
| 24 ✓      | Tisch-und Kaffeecken             | 120.--    | 150.--          |
| 1         | Karton getragene Kindergarderobe | 20.--     | 30.--           |
| Übertrag: |                                  | 3.413.--  | 5.442.--        |



68

|                                                | Wert 1942<br>RM    | heutige Wieder-<br>beschaffung<br>DM |
|------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| Übertrag:                                      | 3.413.--           | 5.442.--                             |
| 1 ✓ Karton gebrauchte Gardinen                 | 30.--              | 40.--                                |
| 1 ✓ Karton Gürtel u. Taschen                   | 15.--              | 25.--                                |
| 1 Wanne Haushaltgeräte                         | 30.--              | 50.--                                |
| 1 ✓ Satz Kochtöpfe                             | 9.--               | 15.--                                |
| 12 ✓ Paar Messer und Gabeln<br>(90 versilbert) | 36.--              | 48.--                                |
| 26 ✓ Teile div. Bestecke (90)                  | 26.--              | 40.--                                |
| 24 Besteckteile aus Silber                     | 50.--              | 75.--                                |
| 12 ✓ Obstmesser m. Horngriff                   | 6.--               | 9.--                                 |
|                                                | <u>RM 3.615.--</u> | <u>DM 6.744.--</u>                   |

Hamburg, d. 10. August 1955

  
Walter H. F. Meyer  
vereid. u. öffentl. best.  
Versteigerer u. Schätzer



Albert Dalbrop  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. jur. Kaschup  
Rechtsanwalt  
Bielefeld, Deimolder-Str. 24  
Tel. 3340  
Bankkonto: Rhein-Ruhr Bank Bielefeld  
Postsparkonto: Hannover 1119 51

Bielefeld, den 20. September 1955

K./J.



An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

K i e l

In der Rückerstattungssache

Wallach ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 53/54 -

lehnt der Berechtigte es ab, sich auf der Grundlage  
des Sachverständigen-Gutachtens vom 10. 8. 1955  
zu vergleichen, da die vom Sachverständigen ermittel-  
ten Werte in keinem Verhältnis zu dem Wert der  
Sachen im Jahre 1942 stehen. Es dürfte im übrigen  
ein Sachverständiger auch nicht in der Lage sein,  
aufgrund der vorliegenden Umzugsliste die tatsäch-  
lichen Werte der in der Liste aufgeführten Sachen  
zu ermitteln, ohne Anhaltspunkte dafür zu haben,  
aus welchem Material die Sachen hergestellt waren,  
ob es sich um viel oder wenig gebrauchte Sachen,  
um neuwertige oder überhaupt um neue Sachen handelte.

Beispielsweise hat der Sachverständige für zwei  
Betten mit Matratzen, einen Schrank, 2 Nachttischchen,  
1 Frisiertoilette und 3 Stühle einen Wert von  
348,-- RM angegeben. Gerade dieses vom Sachverständige



mitgeschätzte Schlafzimmer war besonders wertvoll, da es aus geflammter Birke hergestellt war, mit vollkommen neuen Schlaraffiamatratten erster Qualität ausgestattet war und dazu noch in einem der modernsten Geschäften in Düsseldorf angekauft wurde. Der Berechtigte ist der Auffassung, dass das Schlafzimmer heute mindestens 2.000,-- DM kosten würde. Wir überreichen mit diesem

*fehlt!  
Bz. 80*

Schriftsatz eine eidesstattliche Versicherung des Herrn Arturo Reinberg vom 9. 9. 1955, aus der zu entnehmen ist, dass der Berechtigte einen Teil der in dem Umzugsgut verpackten Möbel von ihm gekauft bzw. durch ihn bezogen wurden. Herr Reinberg versichert beispielsweise auch an Eides Statt, dass die gelieferten Schlaraffiamatratten pro Stück 175,-- RM gekostet hätten, während der Sachverständige den Wert der Matratzen einschließlich der Betten und des Schrankes mit 250,-- RM angibt.

*fehlt!  
Bz. 79*

Wir überreichen ferner eine eidesstattliche Versicherung des Berechtigten selbst, der den Wert des gesamten Umzugsgutes mit mindestens 40.000,-- RM angibt.

Im übrigen verweisen wir nochmals auf das Vernehmungsprotokoll der Frau Mia Vander vom 29. 1. 1955, die in ihrer Aussage u.a. angegeben hat, dass das Umzugsgut den Umfang eines kleinen Warenhauses gehabt habe und sie in ihrer Hausfraueneigenschaft fast neidisch gewesen sei. Gerade diese Zeugin, die das Umzugsgut vor der Verpackung gesehen hat und im übrigen über die Ausstattung der Wohnungseinrich-



73

tung als Mitmieterin genauestens orientiert war, stellte fest, dass es sich bei dem größten Teil der Sachen um neue bzw. neuwertigen Sachen gehandelt habe.

Aus vorstehenden Gründen erkennt der Berechtigte die von dem Sachverständigen ermittelten Werte nicht an. Unter Berücksichtigung der mit dem heutigen Schriftsatz überreichten eidesstattlichen Versicherungen und unter Berücksichtigung der Aussage der Zeugin Vander mag die Wiedergutmachungskammer in Anwendung des § 287 ZPO den tatsächlichen Wert des Umzugsgutes in freier Beweiswürdigung festsetzen.

2 Anlagen

Rechtsanwälte Daltrop u. Dr. Kastrup  
durch:

gez. Dr. Kastrup  
Rechtsanwalt.

Beglaubigt

Rechtsanwalt



Abschrift  
Abschrift

Oberfinanzdirektion

2. NOV. 1955

KIEL

Eidesstattliche Versicherung.

1-----

Arturo Reinberg  
Santiago De Chile.

Ich bestätige hiermit Herrn Isidor WALLACH, wohnhaft in Santiago de Chili, versichere hiermit an Eides Statt, dass der Wert meines Umzugsgutes der Kisten I. H. 207/211, die derzeit von der Firma Julius Hinrichs in Koeln verpackt wurden und von demselben nach Rotterdam an die Firma Schencker gesandt wurden, mindestens RM 40.000,-- war. und mindestens 2, 31. RM 800,-- gekostet haben. Ebenfalls sind die Schlafmatten, und zwar 4 Stück, von mir gez. Isidor Wallach und kosteten pro Stück RM. 175,-- da diese Santiago, den 8. September 1955 gearbeitet wurden. Die Couchen sind ebenfalls von mir und waren Doppel-Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Herrn Isidor Wallach ausgewiesen durch chilen. Personalausweis für Ausländer M 1491172 beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Anerkennung.

Herr Wallach ist auf die Strafbestimmungen des § 156 StGB hingewiesen worden.

(Siegel) Santiago, den 13. September 1955

Die Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

Vorstehende eigenhändige Konsulatssekretär I. Kl. Arturo Reinberg, ausgewiesen durch chilen. Personalausweis für Ausländer M. 166948. beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung.

(Siegel)

Santiago, den 9. September 1955

An die  
Oberfinanzdirektion  
in K i e l .  
zu O 1489 B - BV 33/334.



Abschrift

Arturo Reinberg  
Santiago De Chile.



Ich bestaetige hiermit Herrn Isidor WALLACH, dass ein Teil der von ihm in seinem Umzugsgut verpackten Moebel bei mir in meinem Geschaeft oder durch mich bezogen wurden. Herr Wallach bezog durch mich bei der Firma Bacharach & Eichwald Anbaumoebel, welche sich aus einem Sekretaer, Kleider- und Waescheschrank, Kommode usw. zusammensetzten, und die aus feinstem Nussbaumholz in Wurzelmaserung bestanden und mindestens s. Zt. RM 800,-- gekostet haben. Ebenfalls sind die Schlarafiamatratzen, und zwar 4 Stueck, von mir geliefert worden und kosteten pro Stueck RM. 175.--, da dieselben auf reinem weissen Rosshaar gearbeitet wurden. Die Couchen sind ebenfalls von mir und waren Doppelcouchen, die mit feinstem Pluesch bezogen waren und auch auf Rosshaar gearbeitet waren. Sie kosteten pro Stueck ca. RM 450,-- bis 500,--, die 4 Klubsessel hatten einen Preis von RM. 150,-- pro Stueck.

Ausserdem bestaetige ich, dass ich das Umzugsgut von Herrn Wallach gekannt habe, und dass alle andern von ihm eingepackten Sachen auch weit wertvoller waren, als Ihr Gutachter den Wert angibt und ungefaehr alles neu war.

Santiago, den 9. September 1955

gez. Arturo Reinberg

Vorstehende eigenhaendige Unterschrift des Herrn Arturo Reinberg, ausgewiesen durch chilen. Personalausweis fuer Auslaender M. 1669487 beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung.

(Siegel)

Santiago, den 9. September 1955

Die Botschaft

der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

Konsulatssekretär I. Kl.

An die

Oberfinanzdirektion

in K i e l.

zu O 1489 B - BV 33/334.



82

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

An das

Landgericht K i e  
Wiedergutmachungskammer

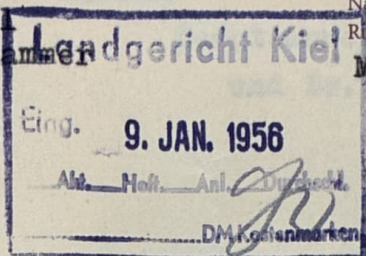
K i e l - W i k  
Weimarer Strasse 5

HAMBURG 1, den 6. Januar 1956

Nagelsweg 14

Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

My./Sch.



Betr.: - 16 RC 53/54 Wallach ./.. Deutsches Reich

Ihrem Wunsche entsprechend nehme ich Stellung zu der Beanstandung meines Gutachtens seitens des Herrn Anklagevertreters Dr.jur.Kastrup - Akte Seite 80/82 -.

Die im Abschnitt 1 des Schriftsatzes des Herrn Anklagevertreters vom 20.9. vorigen Jahres gemachten Ausführungen, wonach ein Sachverständiger nicht ohne weiteres in der Lage ist, falls ihm keine entsprechenden Anhaltspunkte über die Gegenstände gegeben werden können, ein exaktes Urteil zu fällen, kann ich nur bestätigen.

Aus der Akte - 66a - kann man überhaupt keine Anhaltspunkte entnehmen, abgesehen von einigen Anschaffungen, die nach 1938 vom Kläger vorgenommen waren.

Im übrigen waren alle Möbel - Gegenstände laut der Liste bereits vor 1933 angeschafft, also nicht unbedeutend gebraucht. Die auf Blatt 83 von Herrn Arthur Reinberg erwähnten Klubsessel waren mit RM 150.-- das Stück gekauft worden. Ich habe für die Wiederbeschaffung des gebrauchten Sessels DM 90.-- angesetzt, wodurch allein dieses kleine Beispiel klar ergibt, wie ich mich bemüht habe, die Bewertung detailliert sorgfältig durchzuführen. Auf Blatt 83 werden die Matratzen nunmehr als Schlaraffiamatratzen angegeben, weshalb ich empfehlen möchte, mein Gutachten um folgende Beträge zu erhöhen:

2 Schlaraffiamatratzen..Wert 1942 130.--RM heute 180.--DM

Auf Blatt 83 ist weiter die Rede von 2 Doppelcouches, hierüber sind in der Akte keine Unterlagen vorhanden; allerdings zwei Klappbetten, die nach 1938 angeschafft waren und von mir mit DM 120.-- angesetzt worden sind.

Zu einer weiteren Veränderung meines Gutachtens sehe ich mich ausserstande.

Für Überprüfung des Gutachtens einschliesslich Porto erlaube ich mir eine Rechnung von DM 6,20 beizufügen.

Anlagen

Hochachtungsvoll

*W. Meyer*



Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Wallach ./.. Deutsches Reich  
- 16 RC 53/54 -

Den auf den 16.3.56 anberaumten Termin vor der WiKammer Kiel habe ich weisungsgemäss wahrgenommen. Für den Antragsteller war Justizinsp. Utecht mit Untervollmacht erschienen.

Die Parteien verhandelten anhand der Akten zur Sache. Mein Vorschlag, die Kammer möge erwägen, den Parteien einen Vergleichsvorschlag auf der Grundlage der Sachverständigengutachten vom 10.8.55 und 6.1.56 (Bl. 68, 82) zu machen, wurde vom Gericht für nicht erfolgversprechend gehalten, denn der Sachverständige hätte den Wert des Hausrats mit rd. 7.000,- DM angegeben, während der Antragsteller den Wert auf 40.000,- DM bezifferte. Die Kammer beschloss daher, den Parteien eine schriftliche Entscheidung zuzustellen. Wie der Vorsitzende zu erkennen gab, wird die Kammer von dem Wert von DM 6.924,- (Bl. 82) ausgehen.

16.08

A 4<sup>21</sup>/mBV 33/335

Kiel, 17. März 1956

- 1) BV 334: Entscheidung bleibt abzuwarten,
- 2) BV 333a: ZdA.

hron

335:  
1673.



16 RO 53/54

Oberfinanzdirektion

10. APR. 1956

- Kiel -

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des Kaufmanns Isidor W a l l a c h , Casilla 9741,  
Serrano 197, Santiago,

Antragstellers,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Albert Daltrop und  
Dr. jur Kastrup in Bielefeld, Detmolder Str.24 -  
gegen

das D e u t s c h e R e i c h , vertreten durch den  
Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, dieser  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

wegen Rückerstattung von Umzugsgut

hat die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel  
unter Mitwirkung des Landgerichtsrats Heyne, des Amtsgerichts-  
rats Volkmann und des Landgerichtsrats Gerhardt  
am 16. März 1956 beschlossen:

Der Antragsgegner hat an den Antragsteller  
6924,- DM -i.W.: sechstausendneunhundertvierund-  
zwanzig Deutsche Mark- zu zahlen.

Der weitergehende Antrag des Antragstellers wird  
abgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

- I. Der Antragsteller, der Jude ist, wohnte früher  
in Düsseldorf. Im Jahre 1939 wanderte er nach Uruguay aus.  
Sein Umzugsgut ließ er durch einen Spediteur zunächst nach  
Rotterdam schaffen, wo es bei der Firma van Nievelt, Goudrian  
& Co. auf Lager blieb. Dort wurde es nach der Besetzung  
Hollands durch deutsche Truppen im Dezember 1942 von dem  
deutschen Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft-General-  
referent-in Arnheim beschlagnahmt und Ende desselben Monats  
nach Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark,  
Kiel, versandt. In Lübeck wurde es von dem dortigen Finanz-

An die  
Oberfinanz-  
direktion  
in Kiel



amt, das der Oberfinanzpräsident Nordmark mit der Verwertung beauftragt hatte, durch Vermittlung des städtischen Wirtschaftsamts an ausgebombte Einwohner verkauft, die den Kaufpreis bei der Finanzkasse einzahlten.

Der Antragsteller verlangt auf Grund des Gesetzes zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom Antragsgegner Ersatz des Wertes des Umzugsgutes, den er mit 40 000.- DM angibt.

Der Antragsgegner räumt ein, dass es sich bei der Wegnahme des Umzugsgutes um eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes, nämlich um eine solche aus Gründen der Rasse, handle, und erkennt den Anspruch dem Grunde nach an. Der Höhe nach bestreitet er ihn jedoch.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Zur Frage des Wertes des Umzugsgutes hat das Gericht den vereidigten Schätzer Walter H.F. Meyer <sup>in Hamburg</sup> als Sachverständigen vernommen. Auf den Beschluß vom 17. Mai 1955 und das Gutachten vom 10. August 1955 wird verwiesen.

Dieses Gutachten hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 20. September 1955 beanstandet. Der Sachverständige hat hierzu in einem Nachtragsgutachten vom 6.1.1956 Stellung genommen, in dem er seine Schätzung um 180.- DM erhöht, im übrigen aber eine Änderung seines Gutachtens abgelehnt hat. Auf dieses Nachtragsgutachten wird ebenfalls verwiesen.

Ferner wird Bezug genommen auf die Protokolle des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29. Jan. 1955 und des Amtsgerichts Köln vom 2. März 1955 über die Vernehmung der Zeuginnen Frau Mia Vander und Frau Erna Hinrichs.

- II. Nach Art. 1 des Rückerstattungsgesetzes sind feststellbare Vermögensgegenstände, die in der Zeit vom 30. Jan. 1933 bis zum 8. Mai 1945 (der maßgebenden Zeit) aus Gründen der Rasse, Religion usw. ungerechtfertigt entzogen worden sind, zurückzuerstatten.



Nach Art. 2 REG gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte sie in der maßgebenden Zeit verloren hat und der Verlust beruht a)... b) auf einem Staats-oder Verwaltungsakt,c).....,sofern..... die Wegnahme.....eine Verfolgungsmassnahme im Sinne des Art.1 REG darstellte....

Nach Art. 26 Abs. 2 REG ist, falls die entzogenen Gegenstände verlorengegangen sind, der Rückerstattungs-pflichtige schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, dass der Verlust nicht auf seinem Verschulden beruht.

Das Umzugsgut des Antragstellers ist, wie der Antragsgegner zugibt, im Dezember 1942 von seiten des Deutschen Reiches aus Gründen der Rasse entzogen und im Anschluß daran in Lübeck verkauft worden. Die Entziehung ist also in der maßgebenden Zeit durch einen Verwaltungsakt geschehen, der eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne von Art. 1 darstellt.

Der Antragsgegner erkennt den Anspruch auch dem Grunde nach an.

Was den Bestand des Umzugsgutes anlangt, so hat der Antragsteller zum Beweise der Versendung mit Schriftsatz vom 4. April 1955 eine Fotokopie der am 9.Jan.1939 von ihm aufgestellten und vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf bestätigten Umzugsgutliste überreicht (Bl. 66 a d.A.).

Von dieser Liste war bei der Bewertung des zu ersetzenden Umzugsgutes auszugehen, da einerseits der Antragsteller die Versendung anderer Gegenstände nicht mehr behauptet, andererseits der Antragsgegner die Versendung der in dieser Liste aufgeführten Sachen zugestanden hat. Letzteres ergibt sich daraus, daß der Antragsgegner auf die gerichtliche Anfrage vom 2.Mai 1955, ob die Versendung der in dieser Liste aufgeführten Sachen zugestanden werde, erwidert hat, er bitte, die in der Liste aufgeführten Gegenstände von einem Sachverständigen bewerten zu lassen. Von der Richtigkeit dieser Liste ist auch auszugehen, obwohl die am 2.März 1955 als Zeugin vernommene Frau Erna Hinrichs (Bl. 61 d.A.) bekundet hat, dass größere Möbelstücke nicht in die versandten 5 Kisten hätten verpackt werden können. Denn ausweislich der in Fotokopie bei den Akten (Bl.48 u. 49 d.A.) befindlichen und dem Antragsgegner mitgeteilten Abschriften der Schreiben der Firma H.Schenker



& Co. vom 10. August 1949 und der Firma van Nievelt, Goudrian & Co. vom 31. Jan. 1946 hatten diese 5 Kisten ein Gewicht von 3430 kg, das nach Überzeugung des Gerichts bei Nichtversandung der größeren Möbelstücke nicht erreicht worden wäre.

Die in der genannten Liste vom 9. Januar 1939 aufgeführten Gegenstände sind infolge des Verkaufs an Bombengeschädigte verlorengegangen. Sie sind nicht mehr auffindbar.

Für diesen Verlust ist der Antragsgegner verantwortlich, da er die Gegenstände bewußt rechtswidrig hat veräußern lassen. (vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts im Falle Mainz, Teil 2 seiner Entscheidungen S. 63, 69 und 71).

Der Antragsgegner ist also nach Art. 26 Abs. 2 REG dem Antragsteller schadensersatzpflichtig, d.h., er hat ihn so zu stellen, als ob die Gegenstände nicht verlorengegangen, sondern noch vorhanden wären. Der Antragsgegner hat hiernach dem Antragsteller den Wert zu ersetzen, den die Gegenstände heute hätten, wenn sie noch vorhanden wären (vgl. hierzu auch ORG a.a.O. S. 73).

Diesen Wert hat der Sachverständige Meyer im Gutachten vom 10. August 1955 auf 6744,- DM geschätzt. Der Antragsteller hat hiergegen im Schriftsatz vom 20. Sept. 1955 im einzelnen eingewandt, das in der Aufstellung enthaltene Schlafzimmer sei besonders wertvoll gewesen, weil es aus geflammter Birke hergestellt und mit vollkommen neuen Schlaraffiamatratzen ausgestattet gewesen sei. Er sei der Auffassung, dass es heute mindestens 2000,- DM kosten würde.

Hiermit meint der Antragsteller offenbar den Neubeschaffungspreis. Diesen kann er aber nicht verlangen, sondern nur den Wert, den die verlorenen Gegenstände heute hätten, wenn sie noch vorhanden wären.

Nach seinen Angaben in der Umzugsgutliste vom 9.1. 1939, die der Antragsteller gegen sich gelten lassen muß, war das Schlafzimmer vor dem Jahre 1933 angeschafft, wäre also heute über 23 Jahre alt. Solche alte Möbel werden, wie der Wiedergutmachungskammer aus ihrer umfangreichen Tätigkeit



in ähnlichen Fällen bekannt ist, heute zu Preisen gehandelt, die im Verhältnis zum Neuwert gering sind. Die Kammer hält also die Schätzung des Sachverständigen, den sie als sachkundig und zuverlässig kennt, für zutreffend. Der Sachverständige hat für diese Gegenstände im Gutachten vom 10. August 1955 einen Gesamtbetrag von 560.- DM eingesetzt. Er hat, nachdem der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, dass es sich bei den Matratzen um Schlaraffiamatratzen gehandelt habe, seine Schätzung im Nachtragsgutachten vom 6. Jan. 1956 um 180.- DM, also auf 740.- DM erhöht. Dieser Betrag erscheint, selbst wenn der Neuwert 2000.- DM betragen sollte, nicht zu gering, sondern angemessen.

Aus ähnlichen Erwägungen hält das Gericht auch die Schätzung der in der Erklärung des Artur Reinberg vom 9. September 1955 erwähnten Anbaumöbel durch den Sachverständigen Meyer mit insgesamt 383.- DM für angemessen, zumal da die Erklärung von Reinberg nicht zum Beweise dafür ausreicht, dass diese Sachen neu 800.- RM gekostet haben. Im Gegenteil ergibt die Liste vom 9. Jan. 1939, <sup>die</sup> bei diesen Gegenständen Wertangaben enthält, einen Gesamtwert von nur 491.- RM. Diese Sachen sind nach der Liste zwar erst 1938 angeschafft worden, sie wären aber immerhin heute auch bereits 18 Jahre alt. Der vom Sachverständigen eingesetzte Betrag von 383.- DM ist also nicht zu gering, sondern angemessen.

Couchen, wie sie Reinberg weiterhin erwähnt, sind in der Liste vom 9. Jan. 1939 nicht aufgeführt. Nur ein Liegesofa ist angegeben. Es besteht aber kein Anhalt dafür, daß dies eine der von Reinberg erwähnten Couchen gewesen wäre, zumal da auch die Zeugin Vander in ihrer Aussage zu den von ihr erwähnten "Couchen" bemerkt, es habe sich nur um Matratzen gehandelt, die früher zu einem Bett gehörten und zur Herrichtung von Couchen bestimmt waren.

Die 4 Klubsessel waren nach der Liste bereits vor 1933 angeschafft. Wenn sie, wie Reinberg sagt, neu 150.- RM das Stück gekostet haben, so ist der vom Sachverständigen eingesetzte Betrag von 90.- DM pro Stück nicht zu gering, sondern angemessen.



Der Gesamtbetrag des vom Antragsgegner zu leistenden Schadensersatzes beläuft sich hiernach auf 6744.- DM + 180.- DM = 6924.- DM.

Daß dieser Betrag in Deutscher Mark ausgedrückt werden muß, steht außer Zweifel. Die Deutsche Mark ist die Einheit der heutigen Währung, daher kann eine heute erfolgende Verurteilung zu einer Geldleistung nur auf Deutsche Mark lauten. Es handelt sich aber auch nicht um eine in Reichsmark entstandene Schuld; denn es ist nach Art. 26 Abs. 2 REG derjenige Geldbetrag festzustellen, den die entzogenen und verlorengegangenen Gegenstände heute wert wären, wenn sie noch vorhanden wären. Es liegt also eine in Deutscher Mark entstandene und bestehende Schuld vor. Eine Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark, der im Verhältnis zum Deutschen Reich die Vorschrift des Art. 14 des Umstellungsgesetzes entgegenstehen würde, kommt daher nicht in Betracht. (vgl. hierzu auch ORG a.a.O. S. 75).

Was weiterhin die Frage betrifft, ob gegen das Deutsche Reich eine Zahlungsanordnung ergehen kann, so ergibt sich weder aus dem Rückerstattungsgesetz noch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anhalt dafür, dass das Deutsche Reich anders zu behandeln wäre, als eine ersatzpflichtige Privatperson. Im Gegenteil zeigt die Vorschrift des Art. 53 Abs. 1 REG, dass das Reich ebenso wie jeder andere Rückerstattungspflichtige den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sein soll (vgl. hierzu ORG a.a.O. S. 75 und 76).

Eine Zahlungsanordnung gegen das Deutsche Reich kann jedoch, obwohl Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer nach Art. 60 Abs. 1 REG vorläufig vollstreckbar sind, nicht vollstreckt werden. Das Deutsche Reich besteht als Staat zwar in der rechtlichen Fiktion, nicht aber in Wirklichkeit. Es hat keine Organe und kein Vermögen mehr. Gegen eine solche Rechtspersönlichkeit ist eine Vollstreckung nicht möglich (vgl. hierzu ORG a.a.O. S. 77 und 79). Vielmehr muss abgewartet werden, wie die Bundesrepublik Deutschland die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches regeln wird.



94

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, dass mit Rücksicht auf die Ausländereigenschaft des Antragstellers eine Zahlung oder Zwangsvollstreckung auf Grund des vorliegenden Beschlusses erst erfolgen darf, wenn die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung vorliegt.

Die Gebührenfreiheit dieser Entscheidung ergibt sich aus Art. 63 REG.

gez. Heyne,

gez. Volkmann

gez. Gerhardt.

Ausgefertigt:  
Kiel, den 7. April 1956



*Volkmann*  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.